

Reich und wichtig kann auch gefährlich sein!

Hans-Ulrich Helfer

Rund 180'000 Millionäre sowie weitere wichtige Persönlichkeiten aus Wirtschaft und Politik leben in der Schweiz. Trotzdem ist die gegenwärtige Gefährdung durch Freiheitsberaubung oder Geiselnahme in der Schweiz um einiges geringer als im Ausland. Es sind keine Anhaltspunkte vorhanden, dass es in nächster Zeit in der Schweiz zu politischen Entführungen kommt. Freiheitsberaubungen von reichen und wichtigen Personen sowie deren Angehörigen für die Erpressung von hohen Geldbeträgen sind in der Schweiz jederzeit möglich. Der vorliegende Beitrag dient zur Risikominderung und soll helfen, sicherheitspolitische sowie anderweitige Entscheidungen adäquat zu treffen.

Freiheitsberaubung und Geiselnahme

Unter der kriminalistischen Bezeichnung Freiheitsberaubung und Geiselnahme versteht das Schweizerische Strafgesetzbuch (StGB):

Art. 183: Freiheitsberaubung und Entführung: «1. Wer jemanden unrechtmässig festnimmt oder gefangen hält oder jemandem in anderer Weise unrechtmässig die Freiheit entzieht, wer jemanden durch Gewalt, List oder Drohung entführt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft. 2. Ebenso wird bestraft, wer jemanden entführt, der urteilsunfähig, widerstandsunfähig oder noch nicht 16 Jahre alt ist.

Art. 184: Erschwerende Umstände: Freiheitsberaubung und Entführung werden mit Zuchthaus bestraft, wenn der Täter ein Lösegeld zu erlangen sucht, wenn er das Opfer grausam behandelt, wenn der Entzug der Freiheit mehr als zehn Tage dauert oder wenn die Gesundheit des Opfers erheblich gefährdet wird.

Art. 185: Geiselnahme: 1. Wer jemanden der Freiheit beraubt, entführt oder sich seiner sonst wie bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Unterlassung oder Duldung zu nötigen, wer die von einem anderen auf diese Weise geschaffene Lage ausnützt, um einen Dritten zu nötigen, wird mit Zuchthaus bestraft. 2. Die Strafe ist Zuchthaus nicht unter drei Jahren, wenn der Täter droht,

das Opfer zu töten, körperlich schwer zu verletzen oder grausam zu behandeln. 3. In besonders schweren Fällen, namentlich wenn die Tat viele Menschen betrifft, kann der Täter mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft werden. 4. Tritt der Täter von der Nötigung zurück und lässt er das Opfer frei, so kann er milder bestraft werden (Art. 65). 5. Strafbar ist auch, wer die Tat im Ausland begeht, wenn er in der Schweiz verhaftet und nicht ausgeliefert wird. Artikel 6, Ziffer 2 ist anwendbar.»

Daraus folgt: Eine Entführung im polizeitaktischen Sinne liegt vor, wenn Täter unter Verwirklichung der Tatbestände der Art. 183 und Art. 184 etwelche Personen zur Durchsetzung ihrer Ziele an einem der Polizei unbekanntem Ort in ihrer Gewalt haben. Ist der Aufenthaltsort von Entführten bekannt, ist die Tat polizeitaktisch als Geiselnahme zu bezeichnen.

Statistik Schweiz

Die Polizeiliche Kriminalstatistik des Bundesamtes für Polizeiwesen in Bern zeigt, dass Freiheitsberaubungen (Art. 183 und 184) tendenziell zu- und Geiselnahmen (Art. 185) abnehmen (siehe Abbildung). Die detaillierte Kriminalstatistik des Kantons Zürich (KRISTA) nennt für das Jahr 2003 genau 114 Freiheitsberaubungen und eine Geiselnahme. Die Aufklärungsquote lag dabei bei rund 70 Prozent. Der Ausländeranteil der Täter lag bei 58 Prozent.

Tendenzen

Gegenwärtig deuten Anzeichen darauf hin, dass eine mögliche Personengefährdung eher von Gruppen und Einzeltäter mit finanzieller Absicht ausgeht, als von politisch motivierten Gruppen. Im Vordergrund stehen dabei Erpressungen vor Raub und Freiheitsberaubungen. Eine akute Gefährdung Schweizer Persönlichkeiten durch politisch motivierte Täterschaft ist nicht erkennbar. Die Situation im Bereich Gewaltkriminalität wird sich in den kommenden Jahren weiterhin verschärfen. Eine wichtige Entwicklung ist zudem die sichtbar gewordene zunehmende Beteiligung der Ausländer und die zunehmende Verjüngung der Täterschaft.

Prävention

Obschon bei einer Entführung oder Geiselnahme die bedrohte Person meist 'lediglich' ein Mittel für einen ganz bestimmten kriminellen Zweck verkörpert, sind solche Freiheitsberaubungen äusserst ungemütlich und können in Einzelfällen auch zum Tod führen. Ein entführter Mensch wird für eine bestimmte Zeit zum Machtmittel und Tauschobjekt, für das von den Verbrechern eine grössere Geldsumme oder andere wichtige Vorteile gefordert werden. Diese Verhältnisse führen dazu, dass die Interessen der Geisel und der Verbrecher öfters identisch sind und damit im Gegensatz zu den langfristig angelegten Überle-

	1990	1991	1992	1993	1994	1995	1996	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003
Freiheitsberaubung / Entführung, Art. 183	114	113	140	135	128	141	169	183	187	214	189	214	203	254
Freiheitsberaubung, Erschwerende Umstände, Art. 184	1	1	3	6	8	4	1	3	5	7	2	12	7	3
Geiselnahme, Art. 185	13	13	11	9	5	7	5	3	12	15	3	0	6	4

gungen der Polizei und Justiz stehen. Ein weiterer beträchtlicher Faktor in diesem Kräftespiel sind seit einigen Jahren die Medien, die nicht selten zuungunsten der drei genannten Parteien (Geisel, Entführer, Polizei) oder sogar zum Vorteil der Verbrecher handeln und informieren. Die grundlegenden Kenntnisse dieser Konstellation ermöglichen es, die Gefährdungslage sowie die Schutzziele besser zu bestimmen.

Eine Entführung ohne vorherige umfassende Abklärungen zur Zielperson und deren Umfeld ist nicht möglich. Deshalb kommt der Verhinderung solcher Abklärungsversuche übergeordnete Bedeutung zu. Tarnung der Lebensumstände, beispielsweise des jeweiligen Aufenthaltes oder des Tagesablaufes einer möglichen Zielperson, ist oberstes Gebot, was bei vielen Entführungsfällen in der Schweiz nicht eingehalten wurde. Viele betroffene Personen haben feste Gewohnheiten, welche die Anwohner und schliesslich auch die Entführer bis ins Detail ganz genau kennen. Entführer spähen die Umgebung der Zielperson vorher sorgfältig aus. Deshalb ist die stete Überwachung und Überprüfung verschiedener Ereignisse eine der wichtigen Tätigkeiten der Prävention. Personen, die sich auffällig in der Nähe des Wohn- oder Arbeitsortes der Zielperson bewegen, Notizen machen, fotografieren oder mit Ferngläsern beobachten, sind zwingend zu überprüfen. Das Aussehen solcher Personen sowie deren Fahrzeuge (Kennzeichen usw.) müssen schriftlich festgehalten und wenn möglich sogar fotografiert werden. Die Daten sind bei einem verantwortlichen Sicherheitsbeauftragten zu koordinieren, der wiederum über weitere Abklärungen entscheidet. Entführer passen sich ihrer Umgebung an. Sie versuchen unter anderem auch, sich in Polizei-, Militär- oder Sanitätsuniformen Zutritt zu verschaffen und benutzen unter Umständen zudem die entsprechenden Fahrzeuge. Zur Prävention gehört auch die Orientierung und Ausbildung der Angestellten und die Information der näheren Bekanntschaft, wie sie sich in gewissen kriminellen Fällen verhalten sollen.

Verhaltensweisen bei Entführungen

Die Entführungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass die Familie der entführten Person - sofern sie die Eigeninteressen absolut in den Vordergrund

stellt - mit drei gegnerischen Gruppen rechnen muss: Erstens mit den Entführern, die unter allen Umständen das Lösegeld wollen und dafür auch den Tod des Entführten in Kauf nehmen. Zweitens mit der Polizei und Justiz, die unter langfristigen Gesichtspunkten die Festnahme der Täterschaft und nicht die Unversehrtheit der entführten Person in



© Bild: H.U. Helfer

den Vordergrund stellt. Und drittens mit den Medien, die für ihre Berichterstattungen unter allen Umständen irgendwie dabei sein wollen und (wie auch schon geschehen) selbst den Tod der Geisel riskieren.

Eine Entführung erfolgt meistens absolut unerwartet, sehr schnell und äusserst brutal, da die Täterschaft ihr Pfand rasch und ohne Kampf in ihre Gewalt bringen will. Die Täterschaft ist an einer unproblematischen Geisel, die alle Anweisungen sofort befolgt und sich ruhig verhält interessiert. In dieser ersten Phase (nach Erfahrungen rund vier Stunden) sind Geiselnehmer wie auch die Geisel äusserst angespannt und reizbar.

Daraus ergibt sich für eine Geisel folgende grundsätzliche Verhaltensweise: Kann die Entführung nicht sofort vereitelt werden, so sollte sich die Geisel ruhig verhalten, nur Reden wenn der Täter das Gespräch beginnt, neutral reagieren, abwarten und sich geistig auf eine längere, mehrere Tage dauernde Freiheitsberaubung einstellen. Eine Fluchtmöglichkeit sollte nur genutzt werden, wenn sie mit grosser Wahrscheinlichkeit gelingt, da ansonsten mit Vergeltungsmassnahmen zu rechnen ist. Grundsätzlich sind die Familienangehörigen gezwungenermassen 'Geschäftspartner'

der Entführer. Dies sind sie solange bis das Ziel der Entführer erreicht ist oder wegen falschen Verhaltens der Angehörigen das Pfand (die Geisel) ihren Wert verliert. Dies bedeutet, dass jedes ungerechtfertigte feilschen um das Lösegeld oder eine unerwünschte Zusammenarbeit mit der Polizei zu einer Gefährdung der Geisel führen kann.

Die bestehenden Konzeptionen bei Polizei und Justiz zur Verhinderung von Entführungen richten sich nach langfristigen Überlegungen. Im Vordergrund steht die Festnahme der Täterschaft und nicht die Lösegeldzahlung zur Befreiung der Geisel. In vielen Entführungsfällen sind die Interessen der Polizei nicht mit den Absichten der Angehörigen einer entführten Person identisch. Dies zeigen die Konzepte der Polizei schon am Beispiel der Kontensperrungen. Schweizer Fälle haben auch gezeigt, dass die Polizei sofort auch die Örtlichkeiten der Familie (Wohnort, Anwaltskanzlei usw.) und deren Telefone überwachen liess, weil die Polizeiverantwortlichen glaubten, dass eventuelle Geldüberbringer der Familie oder Telefongespräche sie zur Täterschaft leiten würde. Internationale Fachspezialisten raten, dass die Angehörigen einer entführten Person keinesfalls mit der Polizei Kontakt aufnehmen sollen. Diese Haltung mag wohl im Interesse einer einzelnen Familie sein, aus staatspolitischen Überlegungen wäre sie jedoch nicht zu befürworten. Italien und Israel haben in diesem Zusammenhang gezeigt, dass nur eine über Jahre hinweg harte Haltung die Entführungs- und Geiselnahmeproblematik lösen kann. In fast keinem Fall von Entführungen haben die Medien etwas zur Linderung des Entführten oder der Angehörigen beigetragen. Medien gegenüber sollten die Angehörigen äusserst zurückhaltend sein.

Eine namhafte Familie sowie der verantwortliche Sicherheitsbeauftragte sollten schriftlich (geheim) festhalten, welche grundsätzlichen Haltungen bezüglich Entführer, Polizei und Medien in einem Entführungsfall eingenommen werden sollen. Diese Vereinbarungen eines kleinen vertrauten Kreises können viel menschliches Leid und finanzieller Schaden verhindern. Gefährdungsanalysen sind regelmässig zu überprüfen und die Ausbildung der betroffenen Personen voranzutreiben und zu verbessern. Einige wenige Schweizer Berater haben sich auf solche Konzepte spezialisiert und stehen gefährdeten Personen bei. ♦